



## **Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

### **§1**

#### **Teilnahme- und Stimmrecht**

Teilnahme- und Stimmrecht der Jugendvollversammlung sind in §4, Absatz 2 und 3 der Sektionsjugendordnung geregelt.

### **§2**

#### **Anträge**

**1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen sowie alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.**

2. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem\*der Jugendreferent\*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladungsschrift im Wortlaut bekannt gegeben werden.

### **§3**

#### **Abstimmungen**

**1. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.** Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

3. Kann bei mehr als zwei Abstimmungsvorschlägen keiner der Abstimmungsvorschläge eine einfache Mehrheit auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Abstimmungsvorschlägen mit den meisten Stimmen statt.

4. Geldbeträge werden nach dem weitestgehenden Antrag abgestimmt.

## **§4 Wahlen**

- 1. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird.**
- 2. Der\*Die Jugendreferent\*in** und seine\*ihre Stellvertreter\*innen sind/ist jeweils **in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.**
- Mitglieder des Jugendausschusses und Delegierte für den Bundes- und Landesjugendleitertag werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Sie können im Block gewählt werden, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied Einzelabstimmungen verlangt.
- 4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten\*innen zur Wahl und erhält keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

## **§5 Protokoll**

- 1. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen.**
- 2. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Sektionsjugend der Sektion Freiburg-Breisgau nach §1 der Sektionsjugendordnung sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**